

SATZUNG

des CVJM Hattingen e.V.

45525 Hattingen

in der Fassung vom 15.4.78

geändert am 20.01.2018



...einfach lebendig!

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Christlicher Verein Junger Menschen - CVJM - Hattingen und hat seinen Sitz in 45525 Hattingen. Der Verein ist im Vereinsregister VR 30383 beim Amtsgericht Essen eingetragen und trägt den Zusatz „e. V.“

§ 2 Grundlage

Grundlage der Arbeit des Vereins ist die auf der Weltkonferenz der CVJM am 22. August 1855 in Paris beschlossene „Pariser Basis“ der CVJM. Diese lautet:

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männer auszubreiten.“

Keine an sich noch so verschiedenen Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, die diesem Zweck fremd sind, sollten die Eintracht brüderlicher Beziehungen unter den nationalen Mitgliedsverbänden des Weltbundes stören.“

Zusatzklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland vom Oktober 1985:

„Der CVJM ist als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und ethnischen Gruppen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“

§ 3 Zweck und Verwirklichung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung von maximal 500 Euro pro Jahr nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Verein muss wirtschaftlich in der Lage sein, die Auszahlung vornehmen zu können.

(2) Der Verein übernimmt für die Erreichung des vorgenannten Zieles folgende Aufgaben:

- a) Das Angebot, jungen Menschen ohne Unterschied ihres Standes und der Konfession ein Zusammensein in christlicher Gemeinschaft zu ermöglichen.
- b) Durchführung eines Kinder- und Jugendgemäßen Freizeit und Erholungsprogramms.
- c) Musik- und Kulturelle Angebote
- d) Beteiligung an Gemeinschaftsaufgaben in der Gemeinde.
- e) Hilfestellung bei der Bewältigung der Probleme des Alltags; Förderung der Jugendhilfe.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Es kann Mitglied werden, wer die Vereinssatzung und -regeln anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
3. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt muss unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Quartals erklärt werden.
4. Der Ausschluss kann durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit des Vorstandes beschlossen werden, wenn grobe Verstöße gegen Vereinssatzung oder -regeln vorliegen.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein, unbeschadet des Anspruches des Vereines auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied zahlt einen nach Altersstufen festzusetzenden Beitrag. Die Höhe und Staffelung des Beitrages wird durch eine Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jährlich, halbjährlich oder quartalsweise zu entrichten.

§ 6 Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Gruppen

Alle Gruppen und Abteilungen unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiterinnen und Leiter werden vom Vorstand berufen.

Die Gruppen und Arbeitsbereiche haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld und Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des Vereins.

§ 8 Organe

Organe des Vereines sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Mitarbeiterrunde

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere die Aufgaben;

- a) den Vorstand zu wählen
- b) den Haushaltsplan zu beschließen
- c) die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen
- d) dem Vorstand Entlastung zu erteilen
- e) die Mitgliederbeiträge und deren Fälligkeit festzusetzen
- f) über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins zu beschließen
- g) über sonstige Anträge zu beschließen, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.
- h) den Bericht des Vorstandes und Ausblick auf das laufende Geschäftsjahr entgegenzunehmen
- i) die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer für zwei Jahre zu wählen. Die Prüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- j) die Arbeitsschwerpunkte der Vereinsarbeit zu beraten.
- k) die Kreisvertreterinnen und Kreisvertreter für den CVJM-Kreisverband zu wählen

- (1) Zur Mitgliederversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen, und zwar im ersten Quartal. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform bekannt zu machen. Ebenso kann die Veröffentlichung digital auf der CVJM-Homepage vorgenommen werden und durch den öffentlichen Aushang im Vereinsheim und Schaukasten.
- (2) Jedes in der Mitgliederversammlung erschienene Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat und den Mitgliedsbeitrag für das Geschäftsjahr bezahlt hat, besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die / der Vorsitzende, bei Verhinderung die / der stellvertretende Vorsitzende

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt.

Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften des § 9.

§ 11 Kassen- und Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zur Kassen- und Rechnungsprüfung zwei Prüfer und zwei Ersatzprüfer. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Prüfer ausscheidet.

§ 12 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

Geschäftsführenden Vorstand

1. der / dem Vorsitzenden
2. der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. der Schriftführerin / dem Schriftführer
4. der Kassiererin / dem Kassierer

Erweiterter Vorstand

5. bis zu vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der einzelnen Vereins - Arbeitsschwerpunkte

Offene Tür, Musik – und Kulturarbeit, Gruppen und Kreise, Mitarbeiterpflege, Freizeiten

Die unter 1. bis 4. gewählten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende ist, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Darüber hinaus werden bis zu vier weitere Mitglieder, die möglichst zu den ehren- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der einzelnen Arbeitsschwerpunkte der Vereinsarbeit angehören, gewählt. Sie gehören unter 5. dem erweiterten Vorstand an.

Die Vorstandsmitglieder 1 bis 4 werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, Die Vorstandsmitglieder 5 werden für jeweils ein Jahr gewählt.

(3) Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied werden, das

1. die Satzung des CVJM-Hattingen e.V. und des CVJM-Westbundes e.V. anerkennt
2. mindestens 16 Jahre alt ist; die den Verein rechtlich vertretenden Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

(4) Die / der hauptamtlichen Jugendmitarbeiterin / Jugendmitarbeiter, sowie die Jugendpfarrerin / der Jugendpfarrer gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an. Ebenso ist der Vorstand berechtigt, fachkundige Personen zur Beratung anstehender Probleme hinzuzuziehen, die jedoch nicht stimmberechtigt sind, beispielsweise Mitglieder des gemeindlichen Jugendausschusses. Alles Weitere kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes bestehen in der rechtlichen Vertretung, Entsendung eines Mitgliedes in den gemeindlichen Jugendausschuss, der Verwaltung des Vereinsvermögens und der Aufstellung des Haushaltsplanes mit Jahresrechnung.

Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins. Soweit Aufgaben nicht ausdrücklich durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind, hat der Vorstand sie wahrzunehmen. Zu den Leitungsaufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Begleitung der Mitarbeiterrunde bei der Konkretisierung und Umsetzung der einzelnen Arbeitsschwerpunkte der Vereinsarbeit

2. die Bildung von Gruppen sowie die Berufung ihrer Leiterinnen und Leiter;
 3. die Erstellung eines jährlich aufzustellenden Rahmenplanes über Inhalte und Ziele der Vereinsarbeit und Berichterstattung zweimal jährlich.
 4. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
 5. die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung hierfür;
 6. die Aufstellung einer Ordnung betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- Alles Weitere kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 15 Beschlussfassungen

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform eingeladen wurde. Er ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 16 Die Mitarbeiterrunde

(1) die Mitarbeiterrunde besteht aus den ehrenamtlich Mitarbeitenden, der / dem gemeindlichen Hauptamtlichen und gegebenenfalls den anderen angestellten Mitarbeitenden.

(2) die Mitarbeiterrunde schlägt Mitglieder für die Mitarbeit im gemeindlichen Jugendausschuss vor, berät über die Konkretisierung der einzelnen Arbeitsschwerpunkte der Vereinsarbeit und sorgt im Benehmen mit dem Vorstand für die Umsetzung. Beratungen der Mitarbeiterrunde und des Vorstandes finden mindestens zweimal jährlich gemeinsam statt.

§ 17 Vereinsauflösung

Über die Auflösung des Vereines muss in einer besonders dazu einzuberufenden Versammlung entschieden werden, wobei drei Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landesverband CVJM-Westbund e.V., Bundeshöhe 6, 42285 Wuppertal, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Organisatorische Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des CVJM – Westbundes e.V. Entsprechend der Bundessatzung ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen. Mitglieder des Vorstandes des CVJM - Westbundes e.V. oder vom Vorstand des CVJM-Westbundes e.V. beauftragte Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereines teilzunehmen.

Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM - Westbundes e.V. einem Kreisverband des CVJM – Westbundes e.V. zugeteilt. Er entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung.

Der CVJM-Westbund e.V. gehört dem CVJM - Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an.

Der CVJM-Gesamtverband ist dem Weltbund der CVJM in Genf angeschlossen.

Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbundes e.V. Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (AEJ) ihren Zusammenschluss hat. Er ist durch seine Mitgliedschaft im CVJM-Westbund e.V. über den CVJM-Gesamtverband dem Diakonischen Werk - Innere Mission und Hilfswerk - der Evangelischen Kirche in Deutschland als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am _____ beschlossen.

_____, den _____

Unterschriften:

Vorsitzende/r:

stellvertr. Vorsitzende/r:

Kassierer/in.

Schriftführer/in:

Mitglieder der Versammlung: